

► Betreuerbestellung

Mehrere gemeinschaftlich zur Vertretung berufene Vertreter

| Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn es erforderlich ist. Soweit ein Bevollmächtigter die Angelegenheiten des Betroffenen ebenso gut wie ein Betreuer besorgen kann (§ 1896 Abs. 2 S. 2 BGB), ist eine Betreuerbestellung nicht erforderlich. Eine Vorsorgevollmacht steht daher grundsätzlich der Bestellung eines Betreuers entgegen. Hat der Betroffene mehrere in der Weise bevollmächtigt, dass sie ihn nur gemeinschaftlich vertreten können, müssen die Bevollmächtigten aber gemeinsam handlungsfähig sein (BGH 31.1.18, XII ZB 527/17, Abruf-Nr. 199973). |

PRAXISTIPP | Die Bevollmächtigten müssen zusammenarbeiten und sich abstimmen. Erforderlich ist mithin ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit. Für die Beratungspraxis müssen Sie als Anwalt bei der Formulierung von Vorsorgevollmachten bei einer gemeinschaftlichen Vertretung sorgfältig abwägen: Soll die erhöhte Sicherheit für den Betroffenen aufgrund der zwingenden gemeinschaftlichen Tätigkeit im Vordergrund stehen, oder soll die praktikablere Einzelbevollmächtigung empfohlen werden.

► Mandanten fragen

Heimvertrag: Haftungsfalle Schuldbeitrittserklärung

| Mein Vater ist zu einem Pflegefall geworden. Ich habe deshalb mit einer Pflegeeinrichtung einen Heimvertrag abgeschlossen. Dabei musste ich einen Berg Papiere unterschreiben. Im Nachhinein habe ich festgestellt, dass ich u. a. ein Formular mit einer Schuldbeitrittserklärung unterschrieben hatte, in dem ich mich zur unbegrenzten Mithaftung für die Pflegekosten verpflichtete. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das korrekt ist, zumal ich nicht auf die weitreichende Konsequenz der Haftung hingewiesen worden bin. |

1. Allgemeine Problematik

Trotz Bestehen einer Pflegeversicherung sind die Kosten, die durch den Eigenanteil entstehen, in der Regel sehr hoch. Pflegeeinrichtungen versuchen daher, durch Vereinbarung eine Mithaftung von Angehörigen oder Ehrenamtlichen in Form einer Schuldbeitrittserklärung zu erreichen.

2. Begrenzter Mithaftung von Angehörigen durch Vereinbarung

Grundsätzlich sind Vereinbarungen über die Mithaftung in Form der Schuldbeitrittserklärung nicht unwirksam. Nach einer Entscheidung des pfälzischen OLG Zweibrücken ist eine unbegrenzte Mithaftung aber nicht zulässig. Die Mithaftung darf das Zweifache der auf einen Monat entfallenden Entgelte nicht übersteigen. Das OLG hat hier insbesondere auf die Zwangslage hingewiesen, in der sich Angehörige beim Abschluss eines Heimvertrags oft befinden (OLG Zweibrücken 23.7.14, 1 U 143/13, Abruf-Nr. 201384).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die begrenzte Mithaftung gilt laut Urteil des OLG Zweibrücken auch für Eherenamtliche



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 199973

**Mindestmaß
an Kooperations-
bereitschaft und
-fähigkeit erforderlich**

**Heime versuchen
die Angehörigen
zu Mithaftenden
zu machen**

**Wegen bestehender
Zwangslage hat das
OLG Zweibrücken
die Haftung begrenzt**